



Bearb.: Martina Rumpf
Tel.: +43 (3142) 21520-238
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-95838/2016-190

Voitsberg, am 24.02.2026

Ggst.: Stiboller Heinrich, geb. 10.05.1955,
wh. 8583 Hirscheegg-Pack, Pack 108,
Fischereiaufsichtsorgan,
Fischereikataster zu 1) Nr. 61600/32 und zu 2) Nr. 61600/33

Bescheid

Spruch:

Herr Heinrich Stiboller, geb. am 10.05.1955, wohnhaft in Pack 108, 8583 Hirscheegg-Pack, wird ab 24.02.2026 zum **Fischereiaufsichtsorgan** für das Fischwasser Teigitsch samt Nebengewässern einschließlich Hirzmann- und Langmannsperre, Fischereikataster Nr. 61600/32 und 61600/33, im Bezirk Voitsberg

bestellt.

Auflösende Bedingung der Bestellung: Die Bestellung erlischt automatisch, wenn der Behörde nicht rechtzeitig, spätestens fünf Jahre ab dem § 8 Abs. 2 Z 2 Stmk. Fischereigesetz entsprechenden absolvierten Fischereiaufseherkurs bzw. in weiterer Folge spätestens alle fünf Jahre ab dem letzten Fortbildungskurs gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. Fischereigesetz eine Bescheinigung des Landesfischereiverbandes oder einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem anderen Bundesland oder im Ausland über die erfolgreiche Teilnahme an einem gleichwertigen Fortbildungskurs vorgelegt wird. Endet die Funktion als Aufsichtsorgan, sind der Behörde das Dienstabzeichen und der Dienstaussweis (Zertifikat) umgehend zurückzugeben.

Aufgabenbereich des Aufsichtsorganes:

Die Fischereiaufsicht umfasst den Schutz der Wassertiere sowie des Fischwassers vor unbefugter Ausübung des Fischfanges und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Fischereigesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide.

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 8 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000, LGBl. Nr. 85/1999 i.d.F. LGBl. Nr. 88/2025 und § 2 ff des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes – StAOG, LGBl. Nr. 95/2007 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025.

K o s t e n :

Eingabegebühr nach Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 97/2025 (§ 14 TP 6 Abs. 1) in Höhe von € 21,00 (Antrag), *Zeugnisgebühr in Höhe von € 21,00 bei Neuausstellung (§ 14 TP 14 Abs. 1)* und (§ 14 TP 5) € 6,00 je Beilage (max. € 36,00)

Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, i.d.F. LGBl. Nr. 60/2024 (Besonderer Teil; Abschnitt VII; TP 67) in Höhe von € 25,10 für die Bestellung und Vereidigung einschl. Dienstausweis und Dienstabzeichen

Gemäß den §§ 76 – 78 AVG hat die/der Antragsteller/In folgende Verfahrenskosten innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

Betrag	73,10 EUR		
Empfänger	Bezirkshauptmannschaft Voitsberg		
IBAN:	AT38208390000007286	BIC:	SPVOAT21
Verwendungszweck	BHVO-95838/2016-190		

B e g r ü n d u n g

Mit Antrag vom 02.02.2026 hat der Fischereiverein Packer Stausee, vertreten durch Herrn Obmann Robert Thüringer, um die Bestellung von Herrn Heinrich Stiboller als Fischereiaufsichtsorgan gemäß § 8 des Steiermärkischen Fischereigesetzes angesucht.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vom vorgeschlagenen Fischereiaufsichtsorgan erfüllt sind.

Die **persönlichen** Voraussetzungen sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft

2. die Volljährigkeit
3. die Vertrauenswürdigkeit
4. die körperliche und geistige Eignung.

Die **fachlichen** Voraussetzungen sind:

1. Nachweis (durch eingehende Befragung der Bezirksverwaltungsbehörde) über die Kenntnis des Steiermärkischen Fischereigesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
2. Besitz einer gültigen Fischerkarte oder der Nachweis der fachlichen Eignung zur Ausstellung einer Fischerkarte gemäß § 9 Abs. 3 Fischereigesetz und
3. Vorlage einer Bescheinigung des Landesfischereiverbandes über den erfolgreichen Besuch eines Fischereiaufseherkurses; dieser Nachweis kann auch durch den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder die erfolgreiche Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung in der Steiermark, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erbracht werden bzw. in weiterer Folge:

Vorlage einer Bescheinigung des Landesfischereiverbandes über den erfolgreichen Besuch an einem Fortbildungskurs oder Vorlage einer Bescheinigung einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung über den erfolgreichen Besuch an einem gleichwertigen Fortbildungskurs

Eine entsprechende Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch des Fischereiaufseherkurses am 07.11.2025 wurde vorgelegt.

Da die Voraussetzungen im gegenständlichen Ansuchen vorliegen, ist daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Martina Rumpf
(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 24.02.2026
abgenommen am: 24.03.2026



i. A. Fuchs Andrea